

Name der Gesellschaft

Anlage FE-L

Steuernummer

Für den Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz, eine Anlage 13a oder eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Besteuerungsgrundlagen der Gesellschaft

(bei ausländischen Einkünften: **Anlage FE-L-AUS** beachten) – Eintragungen vor Abzug ausländischer Steuern –

Art der Gewinnermittlung

13

Bitte 1, 2, 3, 4 oder 6 eintragen.

150

- 1 = § 4 Abs. 1 EStG
 2 = freiwillige befristete Buchführung nach § 13a Abs. 2 EStG
 3 = § 4 Abs. 3 EStG
 4 = freiwillige befristete Einnahmenüberschussrechnung nach § 13a Abs. 2 EStG
 6 = § 13a Abs. 3 bis 7 EStG

Antrag nach § 13a Abs. 2 EStG für die Wirtschaftsjahre 2026 / 2027 bis 2029 / 2030

Stellen Sie den Antrag und ermitteln Sie den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich, sind Sie auch für die Wirtschaftsjahre 2027 / 2028 bis 2029 / 2030 verpflichtet, den Gewinn in gleicher Weise zu ermitteln. Entsprechendes gilt bei einem Antrag auf Besteuerung des Gewinns, der durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelt wird, es sei denn, dass Sie vorher buchführungspflichtig werden.

☒ Es wird beantragt, den durch Betriebsvermögensvergleich ermittelten Gewinn der Besteuerung zugrunde zu legen.

☒ Es wird beantragt, den durch Aufzeichnung und Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelten Gewinn der Besteuerung zugrunde zu legen.

Laufende Einkünfte (ohne die Zeilen 36 bis 38 und 48)

im Wirtschaftsjahr vom (Tag, Monat) bis (Tag, Monat)

T T M M T T M M

Laufende Einkünfte 2025 / 2026 (2026) EUR Ct

auf das Kalenderjahr 2026 entfallen:

EUR Ct

Laufende Einkünfte 2026 / 2027 EUR Ct

auf das Kalenderjahr 2026 entfallen:

+

EUR Ct

im Kalenderjahr 2026 zu berücksichtigende laufende Einkünfte (Übertrag nach Zeile 9, 10 und / oder 14)

=

EUR Ct

nach Schlüssel zu verteilen

100

EUR Ct

abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen – nur, wenn abweichend vom vertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel verteilt –

102

EUR Ct

Einkünfte aus
Ergänzungsbilanzen / Ergän-
zungsvermögen
2025 / 2026
(2026)

EUR

Ct

auf das Kalenderjahr 2026 entfallen:

EUR Ct

Einkünfte aus
Ergänzungsbilanzen / Ergän-
zungsvermögen
2026 / 2027

EUR

Ct

auf das Kalenderjahr 2026 entfallen:

+

EUR Ct

Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen

117

=

EUR Ct

Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Vorabvergütungen, Zinsen für Kapitalanteile)

108

EUR Ct

Saldo aus Son-
derbetriebsein-
nahmen und
Sonderbetriebs-
ausgaben
2025 / 2026
(2026)

EUR

Ct

auf das Kalenderjahr 2026 entfallen:

EUR Ct

Saldo aus Son-
derbetriebsein-
nahmen und
Sonderbetriebs-
ausgaben
2026 / 2027

EUR

Ct

auf das Kalenderjahr 2026 entfallen:

+

EUR Ct

Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben

113

=

EUR Ct

In Zeile 17 enthaltene Sonderbetriebsausgaben für typisch stille Unterbeteiligungen

204

EUR Ct

Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet (laut gesonderter Aufstellung)

		EUR	Ct
19	nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 9 enthalten)	420	
20	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 10 enthalten)	421	
21	Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen (in Zeile 13 enthalten)	430	
22	Einkünfte aus Sonderbilanzen / Sonderbetriebsvermögen (in Zeile 17 enthalten)	431	
23	Nach § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an anderen Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a / § 15b EStG zur Anwendung gelangt ist	419	

In den Zeilen 9, 10, 13 und / oder Zeile 17 enthaltene Einkünfte, für die die Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (laut gesonderter Aufstellung)

		EUR	Ct
24	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG	370	
25	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG	372	
26	Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeile 27)	374	
27	Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG	375	

Weitere Angaben

		EUR	Ct
28	In den laufenden Einkünften enthaltene Gewinne oder nicht enthaltene Verluste aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, REIT-Personenvereinigungen oder REIT-Vermögensmassen	698	
29	In den Zeilen 9 und / oder 10 enthaltene positive oder nicht enthaltene negative Einkünfte aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen i. S. d. § 2b EStG	199	
30	Zuschlag nach § 3 Abs. 4 ForstSchAusglG	203	
31	In den laufenden Einkünften enthaltene positive Einkünfte des übertragenden Rechtsträgers im steuerlichen Rückwirkungszeitraum, die beim übernehmenden Rechtsträger nicht zur Verlustverrechnung zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 4 Satz 3 ff. UmwStG)	218	
32	In den Zeilen 19 und 31 enthaltene Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG Anwendung findet	418	

Veräußerungsgewinne bei Veräußerung / Aufgabe eines ganzen Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils

Zeitpunkt der Veräußerung oder Aufgabe

			Datum								
33	des ganzen Betriebs	134	T	T	M	M	J	J	J	J	
34	eines Teilbetriebs	135	T	T	M	M	J	J	J	J	
35	eines gesamten von der Gesellschaft gehaltenen Mitunternehmeranteils	136	T	T	M	M	J	J	J	J	
			EUR								Ct
36	Veräußerungs- / Aufgabegewinne aus dem Gesamthandsvermögen	130								,	
37	Mehr- oder Mindervermögen aus Ergänzungsbilanzen	128								,	
38	Veräußerungs- / Aufgabegewinn aus Sonderbilanzen	127								,	

Veräußerungs- / Aufgabegewinn, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG Anwendung findet (laut gesonderter Aufstellung)

		EUR	Ct
39	nach Schlüssel zu verteilen (in Zeile 36 enthalten)	424	
40	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 36 enthalten)	425	
41	anteilige Buchwertabgänge aus Ergänzungsbilanzen (in Zeile 37 enthalten)	432	
42	Veräußerungsgewinne aus Sonderbilanzen (in Zeile 38 enthalten)	433	

In den Zeilen 36 bis 38 enthaltene Veräußerungs- / Aufgabegewinne, für die die Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (laut gesonderter Aufstellung)

		EUR	Ct
43	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG	380	



		EUR										Ct	
44	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG	382										,	
45	Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeile 46)	384										,	
46	Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG	385										,	
Angaben zu stillen Reserven													
Anteil an den nicht versteuerten stillen Reserven, wenn sich in Fällen der Veräußerung des Betriebs oder von Teilen davon oder der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils der Veräußerungserlös aus einem Festpreis und einer Leibrente zusammensetzt und der Veräußerer sich hinsichtlich der Rente für die Versteuerung als nachträgliche Betriebseinnahmen entschieden hat													
47		146										,	
Tarfbegünstigte Einkünfte													
Tarfbegünstigte Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG (z. B. Entschädigungen)													
48		140										,	
In den laufenden Einkünften enthaltene Einkünfte aus außerordentlicher Holznutzung laut Anlage FE-34b													
49	ohne Nutzungssatz / bis zur Höhe des Nutzungssatzes	242										,	
50	über dem Nutzungssatz	243										,	
51	aus besonderen Schadensereignissen	246										,	
Angaben zur Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG der Gesellschaft / Gemeinschaft													
Gewinn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG einschließlich Gewinne aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen 2025 / 2026 (2026)													
52												,	
auf das Kalenderjahr 2026 entfallen:													
Gewinn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG einschließlich Gewinne aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen 2026 / 2027													
53												,	
auf das Kalenderjahr 2026 entfallen:													
+ =													
54	Gewinn des Feststellungszeitraums nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG einschließlich Gewinne aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen	233	=									,	
55	In Zeile 54 enthaltener Gewinn aus der Veräußerung / Aufgabe eines Teilbetriebs	235										,	
Nachversteuerung / Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG													
Die Angaben in den Zeilen 56 bis 58 und 52 bis 54 sind nur erforderlich, wenn zum 31.12.2025 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde.													
Grund der Nachversteuerung / Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG – Bitte Anleitung beachten. –													
232	1 = Der Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben. 2 = Der Betrieb oder ein Teilbetrieb wurde in eine Kapitalgesellschaft / Genossenschaft eingebracht, es erfolgte ein Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft / Genossenschaft oder es wurde zur Körperschaftsbesteuerung übergegangen. 3 = Der Gewinn wird nicht mehr nach § 4 Abs. 1 EStG ermittelt. 6 = Der Betrieb oder ein Teilbetrieb oder ein von der Gesellschaft gehaltener Mitunternehmeranteil oder ein von der Gesellschaft gehaltener Teil eines Mitunternehmeranteils wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine Mitunternehmerschaft übertragen, an der eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse beteiligt ist.											,	
56	Falls in Zeile 56 Wert „2“ oder „6“ eingetragen: Prozentualer Anteil des übertragenen Betriebs / Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils / Teils eines Mitunternehmeranteils (bei vollständiger Einbringung / Übertragung bitte „100,000000“ eintragen)	231										,	
57	Falls in Zeile 56 Wert „6“ eingetragen: Prozentualer Anteil für die Nachversteuerung nach § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 oder Satz 3 EStG oder § 34a Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 Satz 1 und / oder Satz 3 EStG an der aufnehmenden Gesellschaft	238										,	
58												,	
Angaben zur Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen													13 / 23
(Angaben für das im Feststellungszeitraum beginnende Wirtschaftsjahr)													
Gewinn für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG													
59		214										,	
Angaben zu Schuldzinsen													
In der Gewinnermittlung der Personengesellschaft als Betriebsausgaben abgezogene Schuldzinsen													
60		200										,	
61	In Zeile 60 enthaltene Schuldzinsen für Darlehen, die Mitunternehmer der Gesellschaft gewährt haben	201										,	
62	In Zeile 60 enthaltene Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht bereits in Zeile 61 enthalten sind	202										,	
63	Als Sonderbetriebsausgaben abgezogene Schuldzinsen	203										,	
64	In Zeile 63 enthaltene Zinsen für Darlehen, die die Gesellschaft dem Mitunternehmer gegenüber gewährt hat	204										,	

2026FEL004

Die Angaben in den Zeilen 83 bis 100 sind nicht erforderlich, wenn sie sich aus der Gewinnermittlung ergeben.

Flächen zu Beginn des Wirtschaftsjahres

Eigentümer / Nutzer

83		Verausgabe / Vereinnahmte Pachtzinsen EUR	Landwirtschaftliche Nutzung (in ha / a / m²)	Forstwirtschaftliche Nutzung (in ha / a / m²)	Übrige Nutzung (in ha / a / m²)
84	Eigentumsflächen des Betriebsvermögens (ohne Flächen laut Zeile 85)		H A A R Q M	H A A R Q M	H A A R Q M
85	Hof- und Gebäudeflächen (ohne Grund und Boden für Wohngebäude)		+ H A A R Q M	+ H A A R Q M	+ H A A R Q M
86	In den Zeilen 84 und 85 nicht berücksichtigte zugespachtete oder unentgeltlich von Dritten überlassene Flächen		+ H A A R Q M	+ H A A R Q M	+ H A A R Q M
87	Summe der Zeilen 84 bis 86		= H A A R Q M	= H A A R Q M	= H A A R Q M
88	In den Zeilen 84 bis 86 berücksichtigte verpachtete oder unentgeltlich an Dritte überlassene Flächen		- H A A R Q M	- H A A R Q M	- H A A R Q M
89	Selbstbewirtschaftete Flächen insgesamt (Zeile 87 abzüglich Zeile 88)		= H A A R Q M	= H A A R Q M	= H A A R Q M

90	Von der landwirtschaftlichen Nutzung (Zeile 89) entfallen auf	Obstbau mit landwirtschaftlicher Unternutzung (in ha / a / m²)	Almen und Hutungen (in ha / a / m²)
		H A A R Q M	H A A R Q M

Flächenveränderungen nach Beginn des Wirtschaftsjahres

91	Zugänge (Kauf, Zupachtung, unentgeltliche Überlassung)	Landwirtschaftliche Nutzung (in ha / a / m²)	Forstwirtschaftliche Nutzung (in ha / a / m²)	Übrige Nutzungen (in ha / a / m²)
		H A A R Q M	H A A R Q M	H A A R Q M
92	Abgänge (Verkauf, Verpachtung, unentgeltliche Überlassung)	H A A R Q M	H A A R Q M	H A A R Q M

Betriebsverpachtung

93 Der Betrieb ist verpachtet seit dem T T M M J J J J

Veräußerung / Entnahme von Grundstücken und immateriellen Wirtschaftsgütern

Veräußerung (Umfang des mitveräußerten Eigenjagdrechts / Aufwuchses auf und Anlagen in und auf dem Grund und Boden gesondert erläutern)

Katastermäßige Bezeichnung	Größe (in ha / a / m²)	Tag der Veräußerung	Erlös EUR	Entstandene Kosten EUR	Anschaffungskosten (ggf. Wert nach § 55 EStG) EUR
94	H A A R Q M				
95	H A A R Q M				

Entnahme (z. B. durch Schenkung, Nutzungsänderung, Bau einer eigengenutzten oder unentgeltlich überlassenen Wohnung)

Katastermäßige Bezeichnung	Größe (in ha / a / m²)	Tag der Entnahme	Entnahmewert EUR	Entstandene Kosten EUR	Anschaffungskosten (ggf. Wert nach § 55 EStG) EUR
96	H A A R Q M				
97	H A A R Q M				



Veräußerung / Entnahme von immateriellen Wirtschaftsgütern						
Bezeichnung des immateriellen Wirtschaftsguts	Menge mit Einheit	Tag der Veräußerung / Entnahme	Erlös / Entnahmewert EUR	Entstandene Kosten EUR	Anschaffungskosten EUR	
98						
99						
100	Veräußerung / Entnahme von Zahlungsansprüchen nach der GAP-Reform	Anzahl				

Tierhaltung			
einschließlich Pensionstierhaltung und Lohnaufzucht (Bitte stets ausfüllen.)			
Jahresdurchschnittsbestand im Wirtschaftsjahr 2026 / 2027 (2026)			
Rindvieh			
	Anzahl		VE gesamt
101	Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr einschließlich Mastkälber (0,3 VE)		
102	Jungvieh 1-2 Jahre (0,7 VE)	+	
103	Zuchtbullen und Zugochsen (1,2 VE)	+	
104	Masttiere (Mastrinder) – Mastdauer weniger als 1 Jahr – (1 VE)	+	
105	Färsen älter als 2 Jahre (1 VE)	+	
106	Kühe (1 VE)	+	
Ziegen			
107	Ziegen (0,08 VE)	+	
Pferde			
108	unter 3 Jahre und Kleinpferde (0,7 VE)	+	
109	3 Jahre alt und älter (1,1 VE)	+	
Schafe			
110	unter 1 Jahr einschließlich Mastlämmer (0,05 VE)	+	
111	1 Jahr alt und älter (0,1 VE)	+	
Schweine			
112	Zuchtschweine (0,33 VE)	+	
Kaninchen			
113	Zucht- und Angorakaninchen (0,025 VE)	+	
Geflügel			
114	Legehennen (0,02 VE)	+	
	Anzahl		VE gesamt
115	Legehennen aus zugekauften Junghennen (0,0183 VE)	+	
116	Zuchtenten, Zuchtputen und Zuchtgänse (0,04 VE)	+	
Sonstige (z. B. Damtiere, Alpakas, Lamas, Strauße)			
117	Tierart		
Jahreserzeugung (verkauft oder verbraucht) im Wirtschaftsjahr 2026 / 2027 (2026)			
Rindvieh			
	Anzahl		VE gesamt
118	Masttiere – Mastdauer über 1 Jahr – (1 VE)	+	
Schweine			
119	Leichte Ferkel bis etwa 12 kg (0,01 VE)	+	
120	Ferkel bis etwa 20 kg (0,02 VE)	+	
121	Schwere Ferkel und leichte Läufer bis etwa 30 kg (0,04 VE)	+	



122	Läufer bis etwa 45 kg (0,06 VE)		+	
123	Schwere Läufer bis etwa 60 kg (0,08 VE)		+	
124	Mastschweine (0,16 VE)		+	
125	Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg (0,12 VE)		+	
Die eingetragenen Tiere wurden zugekauft als:				
	Tierart			
126			-	
Kaninchen				
127	Mastkaninchen (0,0025 VE)		+	
Geflügel				
128	Jungmasthühner – mehr als 6 Durchgänge je Jahr – (0,0013 VE)		+	
129	Jungmasthühner – bis zu 6 Durchgänge je Jahr –, Jungputen und -hennen (0,0017 VE)		+	
130	Mastputen aus zugekauften Jungputen (0,005 VE)		+	
131	Mastgänse, Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen (0,0067 VE)		+	
Mastenten				
	VE pro Stück			
132			+	
133	Summe der VE (Ergebnis der Zeilen 101 bis 132)		=	
Nur bei Pensionstierhaltung (z. B. Pferde, Rinder):				
	Tierart		Anzahl	
134				
135				
Folgende in Zeile 133 enthaltene Vieheinheiten wurden im Wirtschaftsjahr 2026 / 2027 (2026) auf Tierhaltungsgemeinschaften nach § 13b EStG übertragen:				
	Tierhaltungsgemeinschaft, Steuernummer der Gesellschaft, Aktenzeichen laut Grundsteuermessbescheid – bisher Einheitswert-Aktenzeichen –			Vieheinheiten
136	1			
137	2			

	Name der Gesellschaft		
138			zur Anlage FE-L
	Steuernummer		
139			
Besteuerungsgrundlagen des Beteiligten			
(bei ausländischen Einkünften: Anlage FE-L-AUS beachten) – Eintragungen vor Abzug ausländischer Steuern – Die folgenden Seiten müssen für jeden Beteiligten ausgefüllt werden.			
	Nummer des Beteiligten		
140			
	Name des Beteiligten		
141			
Laufende Einkünfte (ohne die Zeilen 167 bis 169 und 181)			
		EUR	Ct
142	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen – nur, wenn abweichend vom vertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel verteilt –	102	
143	Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen	117	
144	Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (z. B. Vorabvergütungen, Zinsen für Kapitalanteile)	108	
145	Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben	113	
146	In Zeile 145 enthaltene Sonderbetriebsausgaben für typisch stille Unterbeteiligungen	204	
Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG Anwendung findet (laut gesonderter Aufstellung)			
		EUR	Ct
147	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen (in Zeile 142 enthalten)	421	
148	Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen (in Zeile 143 enthalten)	430	
149	Einkünfte aus Sonderbilanzen / Sonderbetriebsvermögen (in Zeile 145 enthalten)	431	
150	Nach § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG steuerfreier Teil der Einkünfte aus der Beteiligung an anderen Personengesellschaften, soweit bei einer der vorangegangenen Feststellungen § 15a / § 15b EStG zur Anwendung gelangt ist	419	
In den Zeilen 142, 143 und / oder 145 enthaltene Einkünfte, für die die Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG Anwendung findet – vor Teilfreistellung – (laut gesonderter Aufstellung)			
		EUR	Ct
151	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG	370	
152	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG	372	
153	Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (ohne Beträge laut Zeile 154)	374	
154	Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG	375	
Weitere Angaben			
		EUR	Ct
155	In den laufenden Einkünften enthaltene Gewinne oder nicht enthaltene Verluste aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, REIT-Personenvereinigungen oder REIT-Vermögensmassen	698	
156	In Zeile 142 enthaltene positive oder nicht enthaltene negative Einkünfte aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen i. S. d. § 2b EStG	199	
157	Zuschlag nach § 3 Abs. 4 ForstSchAuslG	203	
158	In den laufenden Einkünften enthaltene positive Einkünfte des übertragenden Rechtsträgers im steuerlichen Rückwirkungszeitraum, die beim übernehmenden Rechtsträger nicht zur Verlustverrechnung zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 4 Satz 3 ff. UmwStG)	218	
159	In Zeile 158 enthaltene Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt oder für die § 8b KStG Anwendung findet	418	
Steuerbilanzgewinn bei Beteiligungen im Betriebsvermögen			
		EUR	Ct
160	Stand des steuerlichen Kapitalkontos einschließlich Sonder- und Ergänzungsbilanzen am Ende des Wirtschaftsjahres (nur bei Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden)	617	
161	Steuerbilanzgewinne einschließlich Gewinne aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen (nur bei Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden)	607	



Datum

DatumEURCtEURCtEURCtEURCtEURCt

Angaben zur Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nach § 34a EStG des Beteiligten

185	Gewinn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG einschließlich Gewinne aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen 2025 / 2026 (2026)	EUR	Ct	auf das Kalenderjahr 2026 entfallen:	EUR	Ct
186	Gewinn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG einschließlich Gewinne aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen 2026 / 2027			auf das Kalenderjahr 2026 entfallen:		
187	Gewinn des Feststellungszeitraums nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG einschließlich Gewinne aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen	233	=			
188	In Zeile 187 enthaltener Gewinn aus der Veräußerung / Aufgabe eines Teilbetriebs	235				
189	Entnahmen aus der Gesamthandsbilanz und der Sonderbilanz, sowie Zugänge zur negativen Ergänzungsbilanz 2025 / 2026 (2026)	EUR	Ct	auf das Kalenderjahr 2026 entfallen:		
190	Entnahmen aus der Gesamthandsbilanz und der Sonderbilanz, sowie Zugänge zur negativen Ergänzungsbilanz 2026 / 2027			auf das Kalenderjahr 2026 entfallen:		
191	Entnahmen aus der Gesamthandsbilanz und der Sonderbilanz, sowie Zugänge zur negativen Ergänzungsbilanz im Feststellungszeitraum	662	=			
192	Einlagen in die Gesamthandsbilanz und die Sonderbilanz, sowie Zugänge zur positiven Ergänzungsbilanz 2025 / 2026 (2026)	EUR	Ct	auf das Kalenderjahr 2026 entfallen:		
193	Einlagen in die Gesamthandsbilanz und die Sonderbilanz, sowie Zugänge zur positiven Ergänzungsbilanz 2026 / 2027			auf das Kalenderjahr 2026 entfallen:		
194	Einlagen in die Gesamthandsbilanz und die Sonderbilanz, sowie Zugänge zur positiven Ergänzungsbilanz im Feststellungszeitraum	663	=			

Nachversteuerung / Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG

Die Angaben in den Zeilen 195 bis 198 und 185 bis 194 sind nur erforderlich, wenn zum 31.12.2025 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde.

195	Entnahmen für Erbschaft- / Schenkungsteuer i. S. d. § 34a Abs. 4 Satz 3 EStG im Feststellungszeitraum – anteilig für diesen Betrieb –	236				
196	Grund der Nachversteuerung / Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach § 34a EStG – Bitte Anleitung beachten. –	232				
	1 = Der Mitunternehmeranteil oder ein Teil des Mitunternehmeranteils wurde veräußert. 2 = Der Mitunternehmeranteil oder ein Teil des Mitunternehmeranteils wurde eingebracht in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft oder in eine Personengesellschaft, die zur Körperschaftbesteuerung übergegangen ist. 4 = Der Mitunternehmeranteil oder ein Teil des Mitunternehmeranteils wurde nach § 24 UmwStG zu Buchwerten in eine Personengesellschaft eingebracht. 5 = Der Mitunternehmeranteil oder ein Teil des Mitunternehmeranteils wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich auf einen anderen Mitunternehmer (natürliche Person) oder eine Mitunternehmerschaft übertragen, an der nur natürliche Personen beteiligt sind. 6 = Der Mitunternehmeranteil oder ein Teil des Mitunternehmeranteils wurde nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich oder durch Anwachsung auf eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine Mitunternehmerschaft übertragen, an der eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse beteiligt ist.					
197	Falls in Zeile 196 Wert „1“, „2“, „4“, „5“ oder „6“ eingetragen: Prozentualer Anteil des übertragenen Mitunternehmeranteils / Teils des Mitunternehmeranteils (bei vollständiger Veräußerung / Einbringung / Übertragung bitte „100,000000“ eintragen)	231				
198	Falls in Zeile 196 Wert „6“ eingetragen: Prozentualer Anteil für die Nachversteuerung nach § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG oder § 34a Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 EStG an der aufnehmenden Gesellschaft	238				

Angaben zur Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen

13 / 23

(Angaben für das im Feststellungszeitraum beginnende Wirtschaftsjahr)

199	Gewinn für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG	214				
200	Angaben zu Schuldzinsen In der Gewinnermittlung der Personengesellschaft als Betriebsausgaben abgezogene Schuldzinsen	200				
201	In Zeile 200 enthaltene Schuldzinsen für Darlehen, die Mitunternehmer der Gesellschaft gewährt haben	201				
202	In Zeile 200 enthaltene Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht bereits in Zeile 201 enthalten sind	202				



		EUR					Ct
203	Als Sonderbetriebsausgaben abgezogene Schuldzinsen	203					,
204	In Zeile 203 enthaltene Zinsen für Darlehen, die die Gesellschaft dem Mitunternehmer gegenüber gewährt hat	204					,
205	In Zeile 203 enthaltene Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht bereits in Zeile 204 enthalten sind	205					,
206	Am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres verbliebene Überentnahmen des Gesellschafters	206					,
207	Am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres verbliebene Unterentnahmen des Gesellschafters	207					,
Angaben zu Gewinnanteilen							
208	Korrekturbetrag zur zutreffenden Ermittlung der Entnahmen und Einlagen	211					,
209	Zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelter, kumulierter Entnahmenüberschuss	212					,
Soweit ein Mitunternehmeranteil unentgeltlich übergegangen ist							
210	im Zeitpunkt der Übertragung verbliebene Überentnahmen des Übertragenden	216					,
211	im Zeitpunkt der Übertragung verbliebene Unterentnahmen des Übertragenden	217					,
Betriebsausgaben i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG							
212	Nicht abziehbare Betriebsausgaben i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG aus der Gewinnermittlung der Gesellschaft, um die die laufenden Einkünfte laut Zeile 142 bereits korrigiert worden sind	611					,
213	Nicht abziehbare Betriebsausgaben i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG aus der Sondergewinnermittlung des Gesellschafters, um die der Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben laut Zeile 145 bereits korrigiert worden ist	612					,
Angaben zu § 4 Abs. 4a und / oder § 15a EStG							13
(Angaben für das im Feststellungszeitraum beginnende Wirtschaftsjahr)							
		EUR					Ct
214	Entnahmen aus der Gesamthandsbilanz / dem Gesamthandsvermögen im Wirtschaftsjahr	162					,
215	Einlagen in die Gesamthandsbilanz / das Gesamthandsvermögen im Wirtschaftsjahr	163					,
216	Zugänge zur negativen Ergänzungsbilanz / zum negativen Ergänzungsvermögen im Wirtschaftsjahr	164					,
217	Zugänge zur positiven Ergänzungsbilanz / zum positiven Ergänzungsvermögen im Wirtschaftsjahr	165					,
218	Entnahmen aus der Sonderbilanz / dem Sondervermögen im Wirtschaftsjahr	166					,
219	Einlagen in die Sonderbilanz / das Sondervermögen im Wirtschaftsjahr	167					,
Angaben zu § 4 Abs. 4a, § 4i, § 4k und / oder § 15a EStG							
(Angaben für das im Feststellungszeitraum beginnende Wirtschaftsjahr)							
		EUR					Ct
220	Steuerfreie Einnahmen, abzüglich damit in Zusammenhang stehende Betriebsausgaben (ohne den steuerfreien Teil der Einnahmen nach § 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG und ohne Einnahmen, die nach einem DBA steuerfrei sind)	613					,
221	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben des Sonderbetriebsvermögens, abzüglich entsprechender Erstattungen (ohne Beträge nach § 4 Abs. 4a EStG) – Erstattungsüberhang bitte mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –	609					,
Angaben zu § 15a EStG							
(Angaben für das im Feststellungszeitraum beginnende Wirtschaftsjahr)							
		EUR					Ct
222	Summe der 2026 nach § 7g Abs. 2 EStG hinzugerechneten Investitionsabzugsbeträge abzüglich Summe der 2026 in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG im Gesamthandsvermögen	605					,
223	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, abzüglich entsprechender Erstattungen (einschließlich Beträge aus Untergesellschaften und ohne Beträge nach § 4 Abs. 4a EStG) – Erstattungsüberhang bitte mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –	614					,
224	Berichtigungsbetrag i. S. d. § 1 AStG	610					,
225	Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 und / oder Abs. 10 Satz 9 EStG	616					,
226	Verrechenbarer Verlust nach § 15a Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	780					,
227	Verrechenbarer Verlust nach § 15a Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres	781					,
Handelsrechtlicher Gewinn oder Verlust (bei Angaben zu § 15a EStG)							
228	abweichend vom allgemeinen Schlüssel zu verteilen	411					,

Weitere Angaben zu § 15a EStG

53

(Angaben für das im Feststellungszeitraum beginnende Wirtschaftsjahr)

		EUR	Ct
229	Nachträgliche Einlage in Veräußerungs- / Liquidationsfällen	120	
230	Prozentsatz, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust / ein Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 15a EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG im Wirtschaftsjahr wegfällt	215	
231	Betrag, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15a EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG wegfällt (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)	214	
Bei unterjährigem Beteiligungserwerb (Eintrag in Zeile 232 oder 233)			
232	Anzahl der Tage des laufenden Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG	216	Anzahl
233	Nach § 8c KStG zu kürzender verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15a EStG des laufenden Wirtschaftsjahres, wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine zeitanteilige Aufteilung vorgenommen werden soll (laut gesonderter Aufstellung)	217	
Kürzung der verrechenbaren oder ausgleichsfähigen Verluste i. S. d. § 15a EStG			
Rechtsgrund der Kürzung der verrechenbaren oder ausgleichsfähigen Verluste i. S. d. § 15a EStG			
234	270	1 = Kürzung des verrechenbaren Verlustes i. S. d. § 15a EStG bei der Untergesellschaft bei Veräußerung des Anteils an der Obergesellschaft 2 = Kürzung des nach § 15a EStG ausgleichsfähigen Verlustes und des verrechenbaren Verlustes i. S. d. § 15a EStG in Fällen des § 3a EStG	
235	Betrag des Wegfalls von verrechenbaren Verlusten i. S. d. § 15a EStG	272	
236	Betrag des Wegfalls von ausgleichsfähigen Verlusten i. S. d. § 15a EStG	271	

Angaben zur handelsrechtlichen Kapitalkontenentwicklung

Diese Angaben sind nur bei von der Handelsbilanz abweichender Steuerbilanz erforderlich.

(Angaben für das im Feststellungszeitraum beginnende Wirtschaftsjahr)

		EUR	Ct
237	Haftungswirksame handelsrechtliche Entnahmen	422	
238	Nicht haftungswirksame handelsrechtliche Entnahmen	412	
239	Haftungswirksame handelsrechtliche Einlagen	423	
240	Nicht haftungswirksame handelsrechtliche Einlagen	413	
241	Handelsrechtliche Einlage zum Ausgleich des Verlustvortragskontos	433	

Angaben zu § 15b EStG

13

(Angaben für das im Feststellungszeitraum beginnende Wirtschaftsjahr)

		EUR	Ct
242	Verrechenbarer Verlust nach § 15b Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	784	
243	Verrechenbarer Verlust nach § 15b Abs. 4 EStG der Untergesellschaft zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres	785	

Weitere Angaben zu § 15b EStG

53

(Angaben für das im Feststellungszeitraum beginnende Wirtschaftsjahr)

244	Prozentsatz, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust / ein Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 15b EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG im Wirtschaftsjahr wegfällt	215	
245	Betrag, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG wegfällt (Berechnung laut gesonderter Aufstellung)	214	
Bei unterjährigem Beteiligungserwerb (Eintrag in Zeile 246 oder 247)			
246	Anzahl der Tage des laufenden Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG	216	Anzahl
247	Nach § 8c KStG zu kürzender verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b EStG des laufenden Wirtschaftsjahres, wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine zeitanteilige Aufteilung vorgenommen werden soll (laut gesonderter Aufstellung)	217	
Kürzung der verrechenbaren Verluste i. S. d. § 15b EStG			
Rechtsgrund der Kürzung der verrechenbaren Verluste i. S. d. § 15b EStG			
248	270	1 = Kürzung des verrechenbaren Verlustes i. S. d. § 15b EStG bei der Untergesellschaft bei Veräußerung des Anteils an der Obergesellschaft 2 = Kürzung des verrechenbaren Verlustes i. S. d. § 15b EStG in Fällen des § 3a EStG	
249	Betrag des Wegfalls von verrechenbaren Verlusten i. S. d. § 15b EStG	272	